

2488 050

35

A b s c h r i f t

Entscheidungssammlung d. Sen.

BUNDESGERICHTSHOF

B e s c h l u s s

IV ZB 281/66

**in der Entschädigungssache**

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wüstenberg, Maaß, Wilden und Dr. Loewenheim

in der Sitzung vom 8. Juli 1966

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 1. Dezember 1965 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren des Beschwerderechtszuges ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt die Klägerin.

### G r ü n d e :

Am 14. März 1960 hat die Klägerin mit Schriftsatz vom 10. dieses Monats beim Bezirksamt für Wiedergutmachung in Neustadt a.d. Weinstr. Entschädigungsansprüche nach dem Bundesentschädigungsgesetz angemeldet und gleichzeitig Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Fristversäumnis beantragt. Am 5. Mai 1960 hat sie mit Schriftsatz vom 2. dieses Monats unter Vorlage des Mantelantrages und weiterer Unterlagen Schaden an Körper und Gesundheit geltend gemacht und "gleichzeitig Wiedereinsetzungsantrag in den vorigen Stand wegen Fristversäumnung" gestellt. Am 20. Juli 1960 hat die Klägerin mit Schriftsatz vom 15. dieses Monats

- 3 -

unter Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung ihres Ehemannes vorgetragen, sie habe den Antrag auf Entschädigung wegen Gesundheitsschadens nicht früher eingereicht, weil es in der ersten Zeit nicht ganz zweifelsfrei gewesen sei, ob ihre Magenbeschwerden und die Colitis auf Amöbenruhr zurückzuführen und verfolgungsbedingt gewesen seien. Durch Bescheid vom 19. Juni 1964 hat die Entschädigungsbehörde eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sowie den Antrag auf Entschädigung wegen Gesundheitsschadens abgelehnt. Auch bei den Entschädigungsgerichten hat die Klägerin hiermit keinen Erfolg gehabt. Ihre gegen die Nichtzulassung der Revision im Berufungsurteil gerichtete sofortige Beschwerde ist mangels der Voraussetzungen des § 219 Abs. 2 BEG unbegründet.

Das Berufungsgericht hat ausgeführt, das Wiedereinsetzungsgesuch vom 15./20. Juli 1960, welches als einziges den gesetzlichen Anforderungen entspreche, sei verspätet, da es nicht alsbald nach Behebung des der Fristwahrung entgegenstehenden Hindernisses gestellt worden sei, und diese Verspätung habe die Klägerin zu vertreten. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand könne nicht gewährt werden. Damit sei auch die Anmeldung des Gesundheitsschadens am 14. März 1960 verspätet und vermage keine Entschädigungsansprüche zu eröffnen.

Zu den Ausführungen der sofortigen Beschwerde über Frist, Form und Inhalt des Wiedereinsetzungsantrages gemäß § 129 Abs. 3 BEG ist auf die Urteile des Senats RM 1960, 135 Nr. 37 und 1965, 524 Nr. 26 zu verweisen. Danach muß der Berechtigte, wenn das der Fristwahrung entgegenstehende Hindernis behoben ist, alsbald den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand stellen. Ferner kann nur ein begründeter Wiedereinsetzungsantrag als solcher ge-



wertet werden. Ist der Berechtigte, der sich auf § 189 Abs. 3 BGG beruft, ohne sein Verschulden nicht in der Lage, zugleich mit seinem Antrage die Gründe darzulegen und die Mittel der Glaubhaftmachung anzugeben, weshalb er ohne sein Verschulden verhindert war, die Antragsfrist einzuhalten, so muß er, wenn das der Beibringung dieser Begründung entgegenstehende Hindernis beheben ist, alsbald die Begründung und Glaubhaftmachung seines Wiedereinsetzungsantrages nachbringen.

Die sofortige Beschwerde macht ferner geltend, die Entschädigungsbehörde des Landes Rheinland-Pfalz habe, ebenso wie diejenige in Köln, während vieler Jahre nicht nur nicht die Beschleunigung von Wiedereinsetzungsangelegenheiten verlangt, sondern ganz im Gegenteil im Falle der Einnahme von Wiedereinsetzungsanträgen den Antragstellern mitgeteilt, daß die Bearbeitung ihrer Angelegenheiten zunächst zurückgestellt werde. Im Falle der Klägerin sei das durch das Schreiben der Entschädigungsbehörde vom 1. August 1960 (Blatt 26 BA) geschehen. Dem ist zunächst entgegenzuhalten, daß es sich hierbei um neues tatsächliches Vorbringen handelt, das schon als solches in der Revisionsinstanz nicht berücksichtigt werden könnte. Aber auch hiervon abgesehen, vermag dieser Hinweis der sofortigen Beschwerde nicht zum Erfolge zu verhelfen. Die Klägerin hat bisher auf diese Praxis nicht hingewiesen. Diese könnte aber nur unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes von Bedeutung sein. Das Rechtsstaatsprinzip verlangt nämlich, wie der Senat im Urteil Rs. 1965, 524 Nr. 26 ausgeführt hat, einen gewissen Vertrauensschutz. Der Einzelne kann Anlaß haben, auf eine bestimmte Handhabung der Gesetze durch die Behörden zu vertrauen. Dieser Gesichtspunkt kann aber nur durchgreifen, wenn der Berechtigte im Vertrauen auf eine solche Handhabung einen Antrag oder die Begründung eines

solchen Antrages, hier die Begründung des Wiedereinsetzungsantrages, verspätet nachgereicht hat. Das Vertrauen auf die Praxis der Entschädigungsbehörde muß also hierfür ursächlich gewesen sein. Insoweit fehlt es hier aber an einem entsprechenden Vortrag in den vorangegangenen Rechtszügen. Die Klägerin hat nicht vorgetragen, daß ihr Bevollmächtigter mit Rücksicht auf diese Praxis der Entschädigungsbehörde des Landes Rheinland-Pfalz verspätet einen begründeten Wiedereinsetzungsantrag gestellt habe. Daher kann die sofortige Beschwerde auch nicht unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes als begründet angesehen werden (Urteil des Senats vom 15. April 1966 - IV ZR 83/65 -, nicht veröffentlicht).

Daher ist die sofortige Beschwerde mit der sich aus den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 ZPO, 97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Ascher

Dr. Loewenheim